

Ausfertigung



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

PWB RECHTSANWÄLTE JENA

Kanzlei im „Roten Turm“

Geschäftsnummer: 7 C 359/09

verkündet am : 26.05.2010

In dem Rechtsstreit

Löbdergraben 11a, Neidewitz, Justizangestellte

D-07743 Jena

Fon: (036 41) 35 35 08

Fax: (036 41) 35 35 09



Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte PWB Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Matthias Kilian,
Löbdergraben 11 a, 07743 Jena,-

g e g e n

die EdW Entschädigungseinrichtung der
Wertpapierhandelsunternehmen,
vertreten durch d. Margit Frenzel und Ingo Möser,
Behrenstraße 31, 10117 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte White & Case,
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin,-

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 7, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2010 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Hinke

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, binnen 3 Monaten über den Antrag des Klägers auf Auszahlung der Entschädigungsleistung nach dem EAEG vom 30.5.2005 per Entschädigungsbescheid zu entscheiden.
2. Die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Kosten hat der Kläger zu tragen. Die Beklagte hat die übrigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung von 2.000 €. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten eine Entscheidung über seinen Antrag auf Entschädigungsleistungen nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG); hilfsweise die Auszahlung einer Entschädigungsleistung.

Der Kläger hat sich seiner Behauptung nach an dem Phoenix Managed Account (PMA) der Phoenix Kapitaldienst GmbH (im Folgenden: Phoenix) beteiligt.

Bei der Phoenix handelte es sich um eine Wertpapierhandelsbank im Sinne von § 1 Abs. 3 d des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und unterlag der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Bei dem PMA handelte es sich letztlich um ein betrügerisches Geldanlageprojekt, wobei die Phoenix die Anleger jahrelang über Umfang und Erträge ihrer Wertpapiergeschäfte und den Bestand der Kundenanlagen im PMA täuschte. Die von den Anlegern eingezahlten Gelder wurden zu einem Teil vertragswidrig für die Erfüllung von Rückzahlungsforderungen einzelner Anleger einschließlich gutgeschriebener (angeblicher) Gewinne verwendet und zur Deckung von Gebühren und Provisionen auf Basis der angeblichen Gewinne eingesetzt. Nach einem Wechsel in der Geschäftsführung der Phoenix Anfang 2005 wurde der Betrug aufgedeckt. Die bei Phoenix verantwortlichen Personen wurden im Juli 2006 vom Landgericht Frankfurt/Main zu zum Teil langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

Am 11.03.2005 beantragte die BaFin beim Amtsgericht Frankfurt/Main die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Phoenix. Am 15.03.2005 stellte die BaFin gemäß § 5 Abs. 1 EAEG den Entschädigungsfall bei der Phoenix fest. Bis zum 30.04.2005 unterrichtete die Beklagte die Gläubiger der Phoenix über den Eintritt des Entschädigungsfalles und forderte sie zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche auf. In diesem Zusammenhang wurden 30.000 Gläubiger – darunter der Kläger – informiert. Mit Beschluss vom 01.07.2005 eröffnete das Amtsgericht Frankfurt/Main das Insolvenzverfahren über die Phoenix. Unter dem 14.07.2005 bestätigte die Beklagte dem Kläger den Eingang seiner Schadensmeldung.

Der Insolvenzverwalter konnte einen Betrag von ca. 236 Mio. EUR sicherstellen.

Mit Beschluss vom 29.10.2007 hob das Landgericht Frankfurt/Main einen Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt/Main auf, mit dem dieses einen Insolvenzplan zur Verteilung der sichergestellten Gelder an die Gläubiger bestätigt hatte. Grundlage war die Geltendmachung von Aussonderungsrechten durch einzelne Gläubiger. Insgesamt wurden an die Beklagte nahezu 30.000 Entschädigungsanträge gestellt. Im März 2008 begann die Beklagte mit der Prüfung und Entscheidung individueller Entschädigungsansprüche. Mit der Prüfung und Entscheidung in Fällen, in denen die Anleger Aussonderungsrechte gegen den Insolvenzverwalter haben können,

begann die Beklagte Anfang 2009. Die Beklagte geht dabei nach einem (Teil-)Entschädigungsplan vor.

Der Kläger steht aufgrund des Zeitpunkts der Schadensmeldung bei der Beklagten an Rangstelle 18.685 aller Antragsteller und hatte am 30.5.2005 einen Entschädigungsantrag gestellt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe die Entscheidung über seinen Entschädigungsantrag rechtsstaatswidrig verzögert. Bereits Anfang 2007 hätte über seinen Antrag entschieden werden können. Ihm stünden gemäß jedenfalls § 4 Abs. 2 EAEG 90 % seiner Einlage, mithin 4.815 EUR zu.

Der Kläger hat zunächst vor dem Verwaltungsgericht Berlin Untätigkeitsklage gegen die Beklagte erhoben und hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung einer Entschädigung in Höhe von 4.815 EUR an den Kläger beantragt. Das Verwaltungsgericht hat den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Mitte verwiesen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, binnen einer vom Gericht zu setzenden Frist über seinen Antrag auf Auszahlung der Entschädigungsleistung nach dem EAG vom 30.05.2005 per Entschädigungsbescheid zu entscheiden;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.815 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Insolvenzverwalter habe bis September 2007 Zeit benötigt, um die tatsächlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Phoenix und des PMA sowie der einzelnen Anteile für die Jahre 1992 bis 2005 bzw. die Höhe der Anlegerforderungen zu dem für die Entschädigungsansprüche maßgeblichen Stichtag (15.03.2005) zu rekonstruieren und die Daten ihr, der Beklagten, zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit des Insolvenzverwalters sei dadurch erschwert worden, dass die Unterlagen der Phoenix über den PMA unvollständig gewesen seien und die Entwicklung der Anteile der Kunden bewusst unzutreffend wiedergegeben hätten. Zudem seien aufgrund von Eingabefehlern bei Phoenix Einzelfallkontrollen anhand von Papierunterlagen erforderlich. Ferner hätten Ein- und Auszahlungen in den Handelsperioden von 1992 bis 1995 (7.000 Fälle) vollständig neu eingegeben werden.

Die Beklagte ist der Ansicht, es fehle bereits am Rechtsschutzbedürfnis, da die Prüfung des Entschädigungsanspruchs durch die Beklagte im Entschädigungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Zudem sei ein etwaiger Anspruch gemäß § 5 Abs. 4 Satz 6 EAEG noch nicht fällig. Sie habe die Entscheidung über (Teil-) Entschädigungen nicht verzögert. Sie bestreitet mit Nichtwissen eine Beteiligung des Klägers an Phoenix. Auch habe der Kläger seinen etwaigen Entschädigungsanspruch nicht zutreffend berechnet.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Über den Antrag des Klägers auf Entschädigung nach dem EAEG (§§ 4 Abs. 2 a, 5 Abs. 4) hat die Beklagte ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden (Art. 19 Abs. 4 GG). Hierdurch wird der Anspruch auf zeitnahe Herstellung von Rechtssicherheit verletzt.

Die Klage ist nicht bereits deshalb unzulässig, da der Kläger zunächst den Ausgang des Verfahrens bei der Beklagten hätte abwarten müssen. Eine Prozessführung ist nur dann mutwillig und damit unzulässig, wenn sich das angestrebte Ziel auch auf andere, einfachere und kostengünstigere Weise erzielen lässt. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, denn die Beklagte hat über den nunmehr vor 5 Jahren gestellten Antrag bisher nicht entschieden. Der Kläger war daher auf die Erlangung eines Titels, mit dem die Beklagte zur Bescheidung verpflichtet wurde, angewiesen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger sich tatsächlich an dem PMA beteiligt hat. Der Kläger behauptet jedenfalls eine solche Beteiligung und hat eine Entschädigung bei der Beklagten beantragt. Ob die Beteiligung tatsächlich erfolgte, wird Gegenstand der rechtlichen Prüfung durch die Beklagte im Rahmen der vorzunehmenden Bescheidung sein.

Grundsätzlich gilt:

Art 19 Abs. 4 GG gewährleistet die Effektivität des Rechtsschutzes. Wirksam ist nur ein zeitgerechter Rechtsschutz. Im Interesse der Rechtssicherheit sind strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit zu klären. Dem Grundgesetz lassen sich allerdings keine allgemein gültigen Zeitvorgaben dafür entnehmen, wann von einer überlangen, die Rechtsgewährung verhindernden und damit unangemessenen Verfahrensdauer auszugehen ist. Dies ist vielmehr eine Frage der

Abwägung im Einzelfall (BVerfG GesR 2009, 651). Bei der Beurteilung der Frage, ab wann ein Verfahren unverhältnismäßig lang dauert, sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Natur des Verfahrens und die Bedeutung der Sache für die Parteien, die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten, die Schwierigkeit der Sachmaterie, das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten, insbesondere Verfahrensverzögerungen durch sie, sowie die nicht zu beeinflussende Tätigkeit Dritter (BVerfG aaO.). Der Staat kann sich nicht auf solche Umstände berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Ferner hat die Behörde auch die Gesamtdauer des Verfahrens zu berücksichtigen und sich mit zunehmender Dauer nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bemühen. Mit zunehmender Verfahrensdauer verdichtet sich die mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes verbundene Pflicht, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und seine Beendigung zu bemühen (BVerfG aaO.).

Dass die Beklagte unter Berücksichtigung dieser Umstände sich um eine zeitnahe Bescheidung des klägerischen Antrages bemüht hat, ist nicht ausreichend vorgetragen. Es ist nicht ersichtlich, warum es ihr nicht möglich gewesen sein soll, zeitnah nach Feststellens des Entschädigungsfalls und dem Stellen des Entschädigungsantrags durch den Kläger (beides im Jahr 2005) darüber zu entscheiden. Die Beklagte hat keinen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung angeführt. Soweit sie vorgebracht hat, dass es sich um eine sehr große Zahl von Anträgen geschädigter Anleger gehandelt hat und dass erst im September 2006 die Kontendaten der einzelnen Anleger nachvollzogen werden konnten und dass sie darüber hinaus erst im Dezember 2008 von dem Insolvenzverwalter Berechnungen zu möglichen Aussonderungsrechten der Anleger erhalten habe, reicht dies nicht aus.

Allein aufgrund der Vielzahl der geschädigten Anleger und demzufolge der hohen Zahl der zu bearbeitenden Anträge rechtfertigt sich keine derart lange Bearbeitungsdauer, wie sie vorliegend gegen ist. Der Antrag wurde vom Kläger im Mai 2005 gestellt und somit vor 5 Jahren. Selbst wenn man berücksichtigt, dass Unterlagen des Insolvenzverwalters zu den Kontensalden im September 2006 vorlagen, liegt bis zur Klageerhebung (April 2009) ein viel zu langer Zeitraum von 3 Jahren. Die Beklagte wäre gerade angesichts der bereits eingetretenen Verfahrensdauer sowie der Anzahl der noch zu bescheidenden Antragsteller verpflichtet gewesen, ausreichend Personal dafür bereit zu stellen, dass eine Bearbeitung zügig erfolgen kann. Dies gilt umso mehr, als es sich bei der Vielzahl der Anträge stets gleich gelagerte Fälle mit nahezu identischen Rechtsproblemen gehandelt hat. Dahingestellt bleiben kann, ob die von der Beklagten behauptete Anzahl der Sachbearbeiter zutrifft. Jedenfalls hat im Ergebnis diese Anzahl nicht ausgereicht, um eine zeitnahe Bearbeitung zu erreichen, so dass jedenfalls zu wenig Personal zur Verfügung stand. Die Beklagte selbst gibt an, dass sie nur ca. 1.000 Anträge pro Monat bescheiden könne. Es ist gerichtsbekannt, dass 20 Sachbearbeiter der Beklagten mit der Bescheidung befasst sind, so

dass rein rechnerisch jeder Sachbearbeiter 50 Anträge im Monat bescheidet. Angesichts der Anzahl von insgesamt knapp 30.000 Anträgen ist dieses Bearbeitungstempo nicht hinnehmbar. Es ist auch nicht für die Beklagte unzumutbar, für einen begrenzten und überschaubaren Zeitraum zusätzliche qualifizierte Kräfte einzustellen, um die Bescheidung zu beschleunigen. Denn es ist möglich, die Entschädigungsanträge in Fallgruppen zu ordnen und Musterentscheidungen vorzuformulieren. Die weiteren eingestellten Kräfte müssten dann lediglich für die den Fallgruppen zugeordneten Anträge Musterbescheide verfassen, die von den Stammkräften noch zu überprüfen sind. Dass die Bedingungen des Arbeitsmarktes der Einstellung solcher zusätzlichen Kräfte entgegenstehen könnte, ist nicht ersichtlich. Den Zeitraum für die Bescheidung hat das Gericht antragsgemäß mit drei Monaten bemessen.

Unerheblich ist für die Frage der Untätigkeitsklage, ob mögliche Aussonderungsrechte zu Lasten der Entschädigung des Klägers zu berücksichtigen sind. Dies betrifft die festzusetzende Höhe der Entschädigung und damit einen möglichen weiteren Zahlungsanspruch des Klägers, nicht jedoch den Anspruch auf Bescheidung.

Eine Aussetzung des Rechtsstreits bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Beklagte über den Antrag entschieden haben wird, kam nicht in Betracht. Ziel der Untätigkeitsklage ist es, dem Kläger einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen, damit er eine umgehende Entscheidung erreichen kann. Dieses Ziel würde durch eine Aussetzung geradezu in das Gegenteil verkehrt. Eine Aussetzung käme nur dann in Betracht, wenn ein zureichender Grund dafür vorliegt, dass der beantragte Bescheid noch nicht erlassen werden kann. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dem Kläger waren die Mehrkosten wegen der Anrufung des unzuständigen Gerichts aufzugeben (§ 281 Abs. 3 ZPO).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.400 € (Hälftiger Wert der behaupteten Einlage) festgesetzt. Der Hilfsantrag erhöht den Streitwert nicht, da über ihn nicht entschieden wurde.

Dr. Hinke

Ausgefertigt

Justizangestellte

